Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 24

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Militärsanitätsverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

anderen Ausrüstungsgegenständen eine gepolsterte Sitzbank (aus der im Notfalle ein Ruhebett hergestellt werden kann), zwei tragbare Fernsprecher und eine Kabelrolle; an Rettungsmitteln eine Tragbahre (an der Decke des Wagens angebracht) und an einer Langseite außen eine 5 m lange Leiter.

Der „Gerätewagen neuer Art" ist mit den notwendigsten Werkzeugen und Rüsthölzern zum Einheben entgleister Fahrzeuge und zum Freimachen der Bahn und mit Beleuchtungsmitteln ausgerüstet; an Rettungsmitteln sind vorhanden: ein kleiner Rettungskasten, eine Tragbahre mit Zubehör an der Decke, eine Leiter von 4 m Länge an einer Langseite und eine Leiter von 7 m Länge auf dem Dach des Wagens.

9. Bei Neu- und Umbauten von mittleren und größeren Bahnhöfen sollen eigene Zimmer, sogenannte „Rettungszimmer" vorgesehen werden, in denen erkrankten oder verletzten Reisenden und Bediensteten, besonders auch geisteskranken Personen vor Ueberführung in ihre Wohnung oder in ein Krankenhaus Unterkunft gewährt und die erste Hülfe geleistet werden kann. Tote dürfen in das Rettungszimmer nicht verbracht werden. In dem Rettungszimmer soll der Rettungskasten und die Tragbahre untergebracht werden.

II. Vorbereitende Maßnahmen.

Es wurden soviel wie möglich Bahnbeamte in der ersten Hülfe unterrichtet.

Das „Personal für die Hülfszüge" wird aus den durch den Bahnarzt in der ersten Hülfeleistung Ausgebildeten von der Maschineninspektion, der der Hülfszug unterstellt ist, ein für allemal bestimmt, und besteht fast nur aus Werkstättenarbeitern, die so ausgesucht werden, daß sie zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht erreichbar und in kürzester Zeit abfahrbereit sind; aus dieser Gruppe sind drei bis fünf geeignete Leute besonders für die Bedienung des Arztwagens bestimmt. Dazu werden noch Maßnahmen getroffen, daß die Sanitätskolonnen herbeigezogen werden können. Als Entgelt werden ihnen die neuen Wagen für ihre Uebungen zur Verfügung gestellt.

Schweizerischer Militärsanitätsverein.
Sektion Degersheim.

Nachdem wir mit den ostschweizerischen Sektionen in der Angelegenheit „Bundesfeierkarten" Rücksprache gehalten, gestatten wir uns nochmals öffentlich an unsern Zentralvorstand die Fragen zu richten:

1. Was für Gründe liegen vor, daß der Zentralvorstand 9000 Karten übernahm?
2. Wo ist ein Beschluß, die Sektionen seien verpflichtet, sich am Kartenverkauf zu betätigen?
3. Aus welchen Gründen glaubt der Zentralvorstand das Recht zu haben, diejenigen Sektionen, die die Annahme der Karten verweigert haben, mit dem Betrage der nicht verkauften Karten zu belasten und zwar im Sinne, denselben von der nächsten Bundessubvention in Abzug zu bringen?

Wir sind nun in Erwartung, der Zentralvorstand werde diese von uns mit Recht gestellten Fragen gütigst beantworten.

Namens der Sektion Degersheim,
Der Vorstand.